



# Rohstoff

Datum: 28. Oktober 2016

---

## Gebührenfinanzierung 2014

Der Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden untersucht, zu welchem Anteil die Kosten in bestimmten Aufgabengebieten oder Verwaltungsbereichen (Funktionen) durch Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dabei werden diejenigen Funktionen betrachtet, welche die höchsten Gebühreneinnahmen aufweisen: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft.

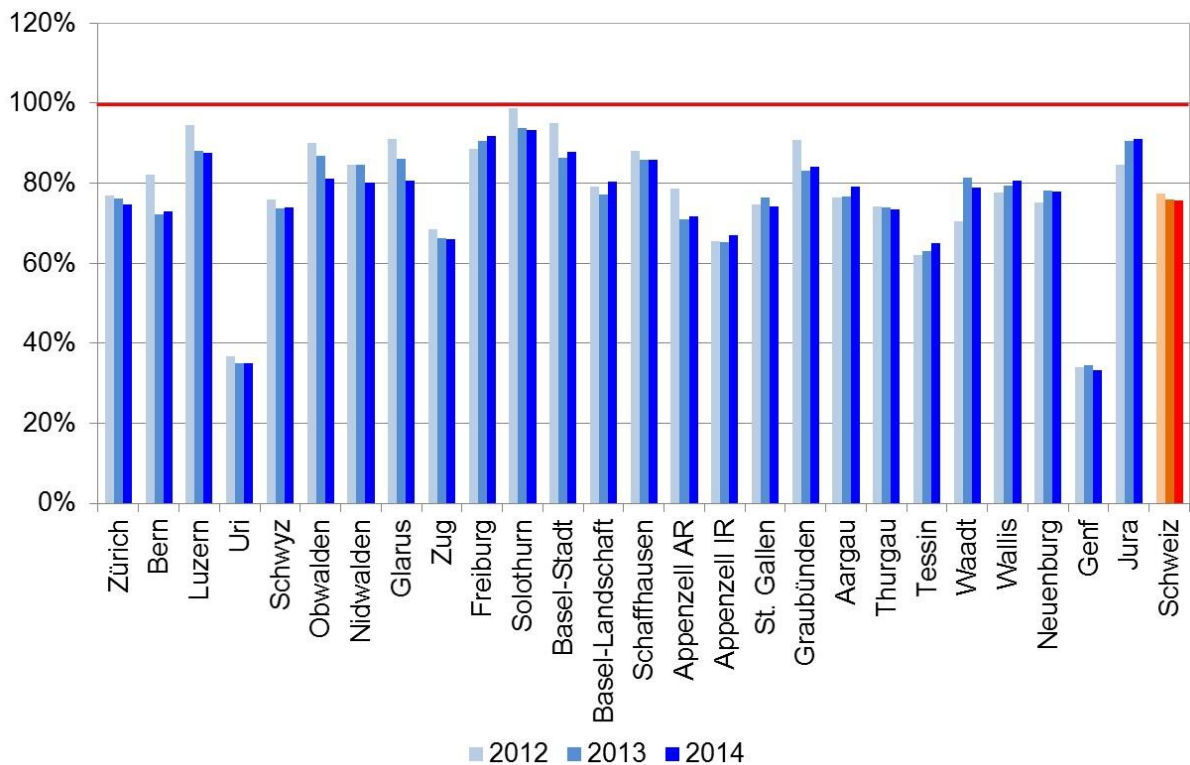
### Detaillierte Resultate

Abbildung 1 zeigt den **Gesamtindex** über alle vier ausgewählten Funktionen für die drei letzten verfügbaren Jahre 2012-2014. Demnach weist kein Kanton einen Index von über 100% aus. Im Mittel decken die Gebühren, die für die Strassenverkehrsämter, das allgemeine Rechtswesen, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung bezahlt werden, in den drei Jahren rund 76% der Kosten in diesen Aufgabengebieten. Somit werden 24% der Kosten gemäss den verfügbaren Daten durch Steuereinnahmen oder Transfers gedeckt. Die Indizes der Kantone sind, abgesehen von einigen Spezialfällen am unteren Rand, in allen drei Jahren gleichmässig um den Mittelwert verteilt. So weisen rund zwei Drittel der Kantone Werte auf, die höchstens zehn Prozentpunkte vom Durchschnitt der Indizes entfernt sind. Die Kantone am oberen Ende der Skala – 2014 sind das Solothurn, Freiburg und Jura – decken 91% bis 93% der betrachteten Kosten durch Gebühren. Bei den Kantonen Genf und Uri werden einige Kosten in den hier untersuchten Aufgabengebieten nicht über Gebühren finanziert oder wurden an öffentliche Unternehmungen ausgelagert, was sich in einem tiefen Index widerspiegelt.

Bei tiefen Indexwerten in einzelnen Kantonen sollte nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass dort Gebührenerhöhungen angezeigt wären. Indexwerte über 100% bedeuten demgegenüber auch nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen. Dies gilt sowohl für den Gesamtindex als auch für alle Teilindizes. Ein solches Urteil kann nur nach eingehender Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen sowie nur für den Einzelfall einer bestimmten Gebühr in einer bestimmten Gemeinde gefällt werden. Der Index der Gebührenfinanzierung operiert auf einer aggregierten

Ebene und ist für solche Untersuchungen ungeeignet. Er kann vielmehr als Instrument für den interkantonalen Vergleich verwendet werden und Hinweise auf ein mögliches Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung liefern<sup>1</sup>.

**Abbildung 1:** Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen



Der Mittelwert der kantonalen Indizes, der sich 2014 auf 76 % beläuft, ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Einzig in den drei Kantonen Nidwalden, Glarus und Obwalden fällt die Veränderung gegenüber dem Vorjahr mit -5 bis -6 Prozentpunkten etwas klarer aus. Die einzelnen Teilindizes werden in den nachfolgenden Abschnitten analysiert. Diese liefern detailliertere Informationen über die Gründe für die Schwankungen des Gesamtindex oder gehen auf besondere Entwicklungen in einzelnen Kantonen ein.

Als erster Teilindex wird in Abbildung 2 der **Gebührenindex der Strassenverkehrsämter** dargestellt. Er berücksichtigt unter anderem die für Führer- und Fahrzeugausweise sowie für Motofahrzeugprüfungen erhobenen Gebühren. Hier liegt bereits der durchschnittliche Index mit 119% klar über der Paritätsgrenze, bei der sich Gebühreneinnahmen und Kosten die Waage halten. In zwölf Kantonen liegen die Gebühreneinnahmen mehr als ein Viertel über den Kosten. Am höchsten ist das Verhältnis in den Kantonen Appenzell IR (167%), Genf (162%) und Tessin (150%). Die Grenze von 100% kann zwar aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten bei der Konstruktion des Indexes nicht als absolut betrachtet werden<sup>2</sup>. Trotzdem können die vorliegenden Werte in den betreffenden Kantonen zumindest als Hinweis

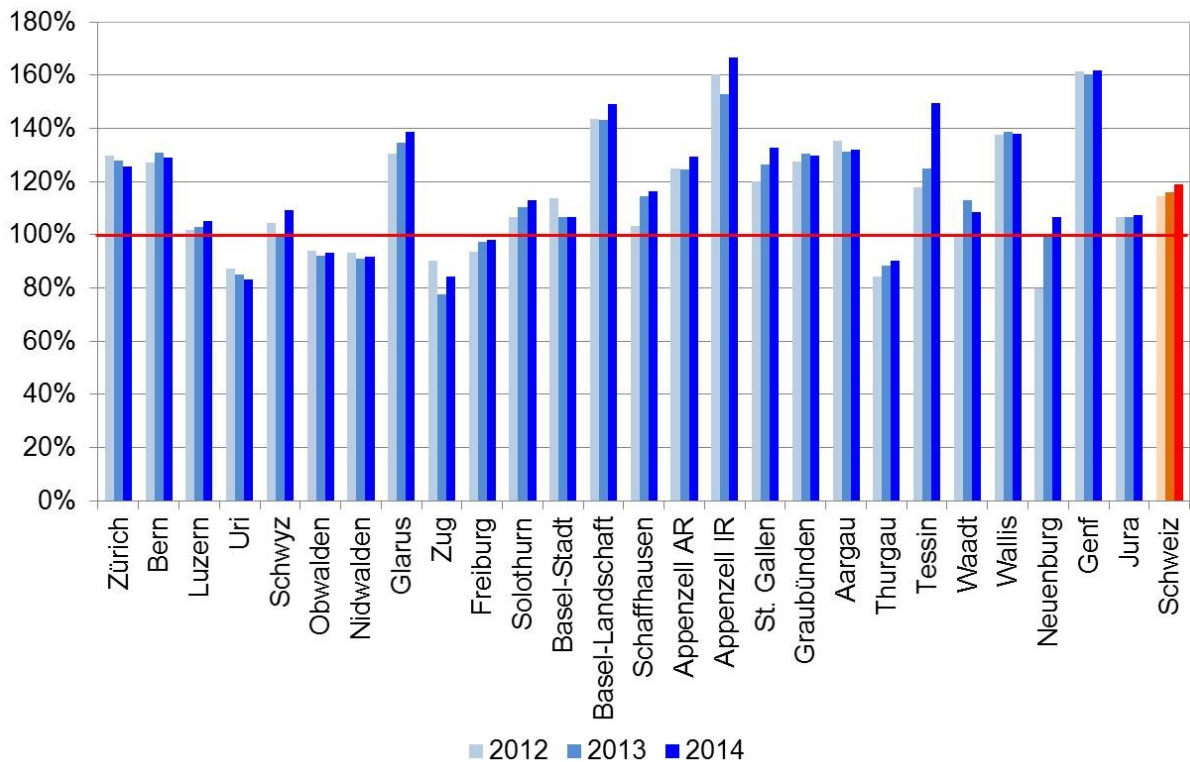
<sup>1</sup> Die vollständige Zuordnung von Ausgaben und Einnahmen zu den Aufgabengebieten (Funktionen), in denen sie anfallen, ist zentral für die Aussagekraft des Gebührenindex. Die Interpretierbarkeit des Gebührenindex ist unter anderem deshalb zu relativieren, weil die in den Harmonisierten Rechnungslegungsmodellen der Kantone und Gemeinden (HRM1 und HRM2) festgelegten Vorgaben durch die Gemeinwesen teilweise unvollständig umgesetzt werden.

<sup>2</sup> vgl. Ausführungen zur Berechnungsmethode im Anhang.

auf ein mögliches Missverhältnis zwischen den im Bereich der Strassenverkehrsämter erhobenen Gebühren und den anfallenden Kosten interpretiert werden.

Bei den Kantonen mit Werten unter 100% wie z.B. in Uri, Zug oder Freiburg heisst das im Umkehrschluss nicht, dass die Gebühren zu tief wären und erhöht werden sollten. Ein Index unter 100% bedeutet nur, dass ein Teil der Kosten in der Funktion Strassenverkehrsamt durch Steuern, Transfers oder Entschädigungen gedeckt wird. So erhält z.B. das Strassenverkehrsamt des Kantons Freiburg eine Entschädigung vonseiten des Kantons für die Eintreibung der Motorfahrzeug- und Schiffssteuern.

**Abbildung 2:** Gebührenfinanzierung im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt



Der Mittelwert aller Kantone setzte im Berichtsjahr seinen stetigen Anstieg fort. Hatte der Index 2008 noch 110% betragen, lag er 2014 mit 119% rund 3 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert. Die mit Abstand grösste Zunahme verzeichnete der Kanton Tessin, sein Gebührenindex stieg von 125% auf 150% an. Ausschlaggebend war eine sprunghafte Erhöhung der Einnahmen, die sich gemäss Aussagen des Kantons teilweise auf Gebührenerhöhungen bei Fahrzeugzulassungen, Fahrzeug- und Fahrprüfungen im Rahmen von Budgetmassnahmen zurückführen lässt. Eine ebenfalls markante Zunahme ist beim Gebührenindex des Kantons Appenzell Innerrhoden festzustellen. Gemäss Staatsrechnung entwickelte sich die „Aufwandentschädigung Mietfahrzeuge“ mit einem Wachstum von 25% besonders dynamisch<sup>3</sup>. Dies führte zu einem Anstieg des Indexes um 14 Prozentpunkte auf 167%. Die dritthöchste Zunahme weist der Kanton Schwyz auf (+9 Prozentpunkte). Da es hier vor allem die Einnahmen aus einer Kontrollschilderauktion sind<sup>4</sup>, die für den Anstieg verantwortlich sind, dürfte dieser vorübergehend sein. Erwähnenswert ist auch die Entwicklung im Kanton Neuenburg. Sein Gebührenindex hatte in den Jahren 2009-2012 durchschnittlich

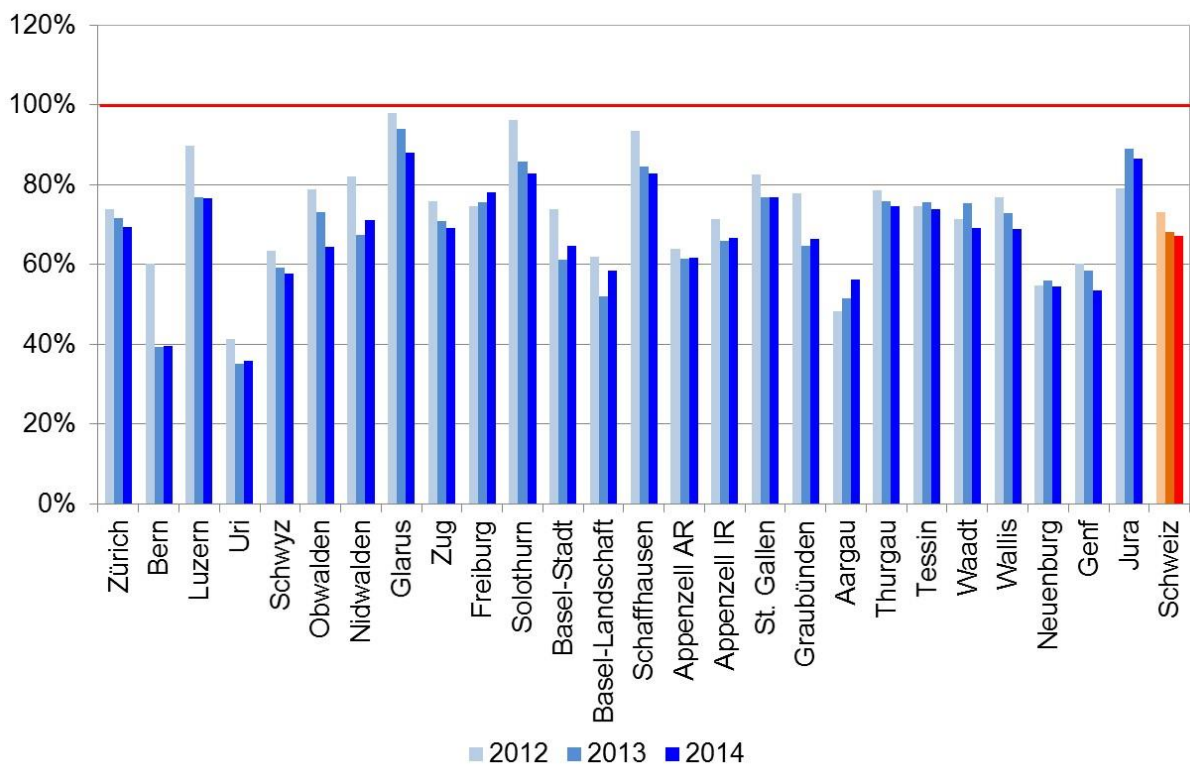
<sup>3</sup> Kanton Appenzell Innerrhoden (2015). Staatsrechnung 2014, S. 41.

<sup>4</sup> Kanton Schwyz (2015). Rechenschaftsbericht und Staatsrechnung 2014, S.124.

rund 85% betragen, bevor er 2013 und 2014 nach einem Anstieg um 20 bzw. 6 Prozentpunkten auf 107% zu liegen kam. Eine nähere Analyse lässt aber auch hier den Schluss zu, dass diese Zunahme vorübergehender Natur sein könnte. Gemäss Aussagen des Kantons wurden in den letzten Jahren verstärkte Bemühungen unternommen, die Verspätungen bei den technischen Prüfungen abzubauen. Somit führte die erhöhte Anzahl der durchgeführten Fahrzeugprüfungen zu einem starken Anstieg der Gebühreneinnahmen bei den technischen Kontrollen. Trotz der Preissenkung bei mehreren Dienstleistungen<sup>5</sup> (erhobene Gebühr) resultierte im Endeffekt ein höherer Index.

Bei allen übrigen Teilindizes liegt der Schweizer Mittelwert unter 80% und es sind nur einzelne Kantone, in denen die Gebühreneinnahmen die Kosten übersteigen. Der **Teilindex allgemeines Rechtswesen** umfasst viele unterschiedliche Gebührenarten, darunter das Betreuungswesen, die Einwohnerkontrolle, das Grundbuchamt, das Konkursamt, das Zivilstandsamt und viele andere mehr. Eine weitere Differenzierung ist mit den Zahlen der Finanzstatistik nicht möglich. Der Mittelwert des Indexes lag 2014 bei 67% und die einzelnen Werte schwankten zwischen 36% im Kanton Uri und 88% im Kanton Glarus (Abbildung 3).

**Abbildung 3:** Gebührenfinanzierung im Bereich allgemeines Rechtswesen



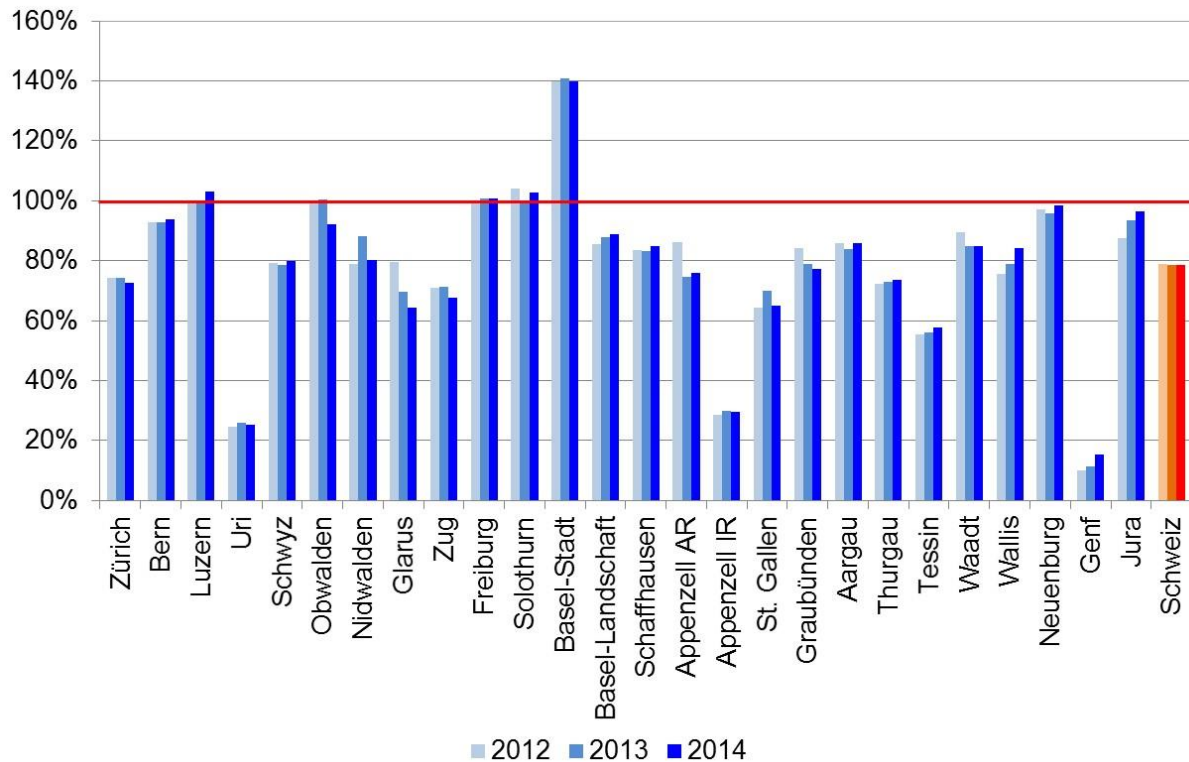
Im Vergleich zum Vorjahr ist der Mittelwert praktisch unverändert geblieben (-1 Prozentpunkt). Einzig im Kanton Obwalden fiel der Rückgang mit 9 Prozentpunkten etwas deutlicher aus. Hier waren es vor allem die Gebühreneinnahmen des kantonalen Grundbuchamtes und einiger Gemeinden, die sich rückläufig entwickelten. Bei den kantonalen Gebühren ist der Rückgang auf sinkende Handänderungs- und Grundpfandsummen zurückzuführen, während die Anzahl Geschäfte anhaltend hoch blieb<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Service cantonal des automobiles et de la navigation (2015). Rapport de gestion 2014, S. 8.

<sup>6</sup> Kanton Obwalden (2015). Staatsrechnung 2014, S. 220.

Der **Teilindex für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung** beläuft sich 2014 im Mittel auf 79%. Die Werte der allermeisten Kantone liegen teilweise deutlich unter der 100%-Marke (Abbildung 4). In einigen Kantonen liegen die Indizes sogar deutlich unter 50%, so bei Genf, Uri und Appenzell IR. Einzig im Kanton Basel-Stadt ist der Indexwert mit 140% klar über der Paritätsgrenze.

**Abbildung 4:** Gebührenfinanzierung im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung



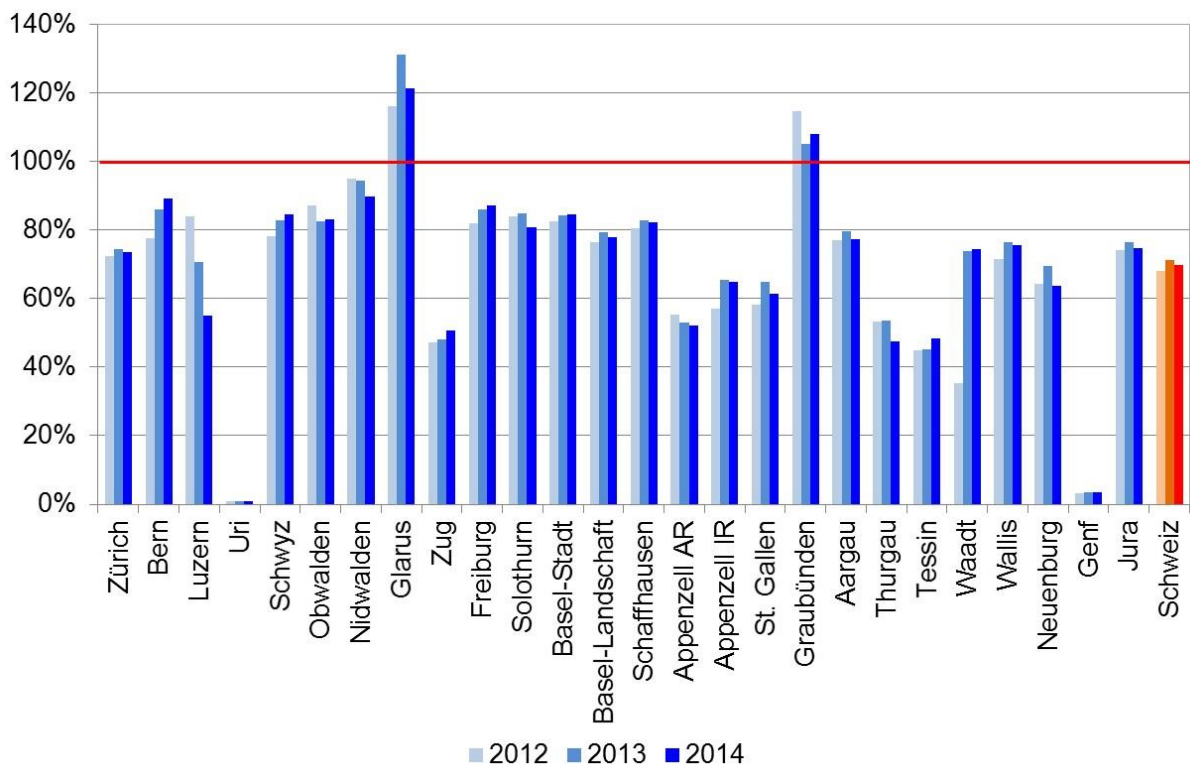
Die hohe Diskrepanz zwischen den Kantonen mit den höchsten und denjenigen mit den tiefsten Indizes widerspiegelt die Vielfalt der kantonalen und kommunalen Regelungen bei der Gebührenerhebung im Bereich Wasser/Abwasser. Ein systematischer Gebührenvergleich wird dadurch erheblich erschwert. So ist in der Finanzstatistik, welche sich auf den staatlichen Sektor beschränkt, z.B. die Wasserversorgung nicht in den Zahlen jedes Kantons enthalten. Erhebungsgegenstand sind gemäss internationalen Standards der Sektorisierung einzig die öffentlichen Haushalte, während öffentliche Unternehmungen nicht erfasst werden. Somit fallen Wasserversorgungsunternehmen weg, welche sich mehrheitlich über Marktpreise finanzieren oder nicht durch die öffentliche Hand kontrolliert werden. Sind solche Unternehmen in den Staatsrechnungen enthalten, werden sie ausgebucht. Das ist sowohl bei Genf als auch bei Appenzell IR und Uri der Fall.

Wie schon in den beiden Vorjahren betrug der Mittelwert aller Kantone im Berichtsjahr 79%. In den meisten Kantonen sind dabei nur geringfügige Änderungen festzustellen. Einzig in den Kantonen Obwalden und Nidwalden nahm der Index mit je 8 Prozentpunkten etwas klarer ab. Bei beiden Kantonen stehen stark ansteigende Ausgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung hinter der rückläufigen Entwicklung. Aufgrund des Ausbaus der

Kläranlage fallen in Obwalden beispielsweise die Beiträge an die ARA Sarneraatal in den betroffenen Gemeinden höher aus<sup>7</sup>.

Ähnlich ist das Bild beim **Gebührenindex für Abfallentsorgung**. Auch hier liegt der Schweizer Mittelwert mit 70% im Jahr 2014 weit unter der 100%-Marke und die kantonalen Unterschiede sind beträchtlich. Viele Westschweizer Gemeinden decken die Kosten für die Abfallbewirtschaftung durch Steuer- statt durch Gebühreneinnahmen, woraus sehr tiefe Werte bei diesem Teilindex resultieren (z.B. in Genf). In anderen Kantonen werden die Dienstleistungen rund um die Abfallentsorgung nicht durch die Gemeinden direkt erbracht, sondern sind an eine öffentliche Unternehmung ausgelagert (z.B. in Uri). Einzig im Kanton Glarus liegt der Grad der Gebührenfinanzierung mit 121% deutlich über der Paritätsgrenze.

**Abbildung 5:** Gebührenfinanzierung im Bereich Abfallwirtschaft



2014 blieb der Mittelwert aller Kantone im Vergleich zum Vorjahr praktisch unverändert (-2 Prozentpunkte). Am deutlichsten ging der Gebührenindex im Bereich Abfallwirtschaft im Kanton Luzern zurück (-16 Prozentpunkte). Neben den höheren Ausgaben waren es auch rückläufige Gebühreneinnahmen, die zu diesem Ergebnis beigetragen haben. In einigen Luzerner Gemeinden werden die Aufgaben um die Abfallentsorgung durch die öffentliche Unternehmung REAL (Recycling Entsorgung Abwasser Luzern) erfüllt. Aufgrund von grösseren Rückerstattungen seitens der REAL konnten die Kehrichtgrundgebühren in vielen Gemeinden erlassen oder vorübergehend gesenkt werden, so z.B. in der Stadt Luzern<sup>8</sup>. Eine Tarifsenkung wurde ebenfalls im Kanton Thurgau durchgeführt. Um den Überschuss bei der Spezialfinanzierung Kehrichtentsorgung abzubauen, senkte die Stadt Frauenfeld die Recyclinggebühr<sup>9</sup>, was wesentlich zum Rückgang der Einnahmen beigetragen hat.

<sup>7</sup> Einwohnergemeinde Kerns (2013). Budget 2014, S.11.

<sup>8</sup> Stadt Luzern (2014). Befristeter Rabatt von 25 Prozent auf die Kehricht-Grundgebühr, Medienmitteilung vom 31.03.2014.

<sup>9</sup> Stadt Frauenfeld (2013). Voranschlag 2014, S.38.

## Rohstoff

Zusammen mit den höheren Ausgaben – für die Rekultivierung der Deponien und für die Anschaffung von Unterflurcontainern – ergab sich ein um 6 Prozentpunkte tieferer Index als noch 2013. Ebenfalls rückläufig war der Index im Kanton Glarus – dem Kanton, der in den letzten Jahren jeweils den höchsten Index ausgewiesen hatte. Der Index sank von 131% im Vorjahr auf 121% 2014. Der Ertrag aus Deponiegebühren war der Haupttreiber der Entwicklung. Er war in den letzten Jahren mehrmals stark angestiegen und ging 2014 deutlich zurück.



## Anhang

### Parlamentsauftrag

Die EFV publiziert den **Indikator der Gebührenfinanzierung** in Kantonen und Gemeinden in Erfüllung der Motion Steiner (06.3811) "Transparenz in der Gebührenbelastung". Darin wird der Bundesrat beauftragt, analog der Erhebung "Steuerbelastung in der Schweiz" jährlich auch eine Erhebung "Gebührenbelastung in der Schweiz" vorzunehmen und zu publizieren.

Die Publikation "Steuerbelastung in der Schweiz" umfasst Einzeldaten von 813 Schweizer Gemeinden. Sie ist somit sehr umfangreich und bietet ein detailliertes Bild der unterschiedlichen Steuerlast, die von den Steuerpflichtigen in der Schweiz getragen wird. Diese ausführliche Darstellung ist aber nur möglich, weil auf standardisierte Steuerobjekte (Steuersubstanz) und Steuersubjekte (Steuerzahler) zurückgegriffen werden kann. Anders verhält es sich bei den Gebühren. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Steiner vom 9. März 2007 ausführt, ist die Basis für Gebühren und Abgaben "der Konsum oder die Beanspruchung von öffentlichen Leistungen, die von einem Benutzer zum anderen nicht identisch sind". Weiter "berechnen sich die Tarife für Gebühren und Abgaben aus Rechtsvorschriften und gänzlich heterogenen Verordnungen, die sich von einem Kanton zum anderen sowie von einer Gemeinde zur anderen unterscheiden. Somit fehlt eine einheitliche Basis für Gebühren und Abgaben, was es praktisch verunmöglicht, standardisierte Abgabentypen zu bestimmen".

Dennoch nahmen beide Räte die Motion an, wobei die ursprünglich hohen Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen deutlich eingeschränkt wurden. Die Beratungen in der zuständigen Kommission und im Ständerat stellten zunächst die fehlende Transparenz und das "Missverhältnis zwischen der Gebühr und der vom Staat erbrachten Leistung" (Stellungnahme der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 15. Januar 2008) ins Zentrum der Diskussion. Weiter wurde festgehalten, dass die Statistik nicht umfassend sein muss, sondern sich z.B. auf typische Haushaltskategorien und auf wichtige und hohe Gebühren beschränken soll. Der Bundesrat soll die Motion so umsetzen, "dass der Aufwand auch in einem verhältnismässigen Rahmen bleibt" (Wortprotokoll des Ständerats vom 5. März 2008).

### Konzept

Mit dem durch die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) angewendeten Konzept für einen Indikator für den interkantonalen Vergleich der Gebührenfinanzierung soll durch eine klare und einfach nachvollziehbare Berechnungsmethode die Transparenz auf kantonaler Ebene erhöht werden. Der aggregierte Indikator für die Gebührenfinanzierung in der Schweiz liefert indes keine Informationen über die Belastung einzelner Haushaltstypen. Solche Informationen sind bereits in umfangreicher Form beim Preisüberwacher und bei einzelnen Kantonen erhältlich.

Mit diesem Vorgehen – aggregierte Sichtweise seitens der EFV und detaillierte Informationen seitens der entsprechenden Fachstellen – wird eine ähnliche Idee verfolgt wie beim kantonalen Vergleich der Steuerbelastung. Der Steuerausschöpfungsindex, der von der EFV jährlich berechnet wird, stellt ein aggregiertes Mass für die Belastung des gesamten Steuersubstrats durch Kanton und Gemeinden dar. Die detaillierten Statistiken des entsprechenden Fachamts, in diesem Fall der ESTV, bilden zusätzlich die Steuerbelastung einzelner Haushaltstypen in bestimmten Gemeinden ab. Beide Sichtweisen zusammen erlauben eine differenzierte Beurteilung der Steuerbelastung in der Schweiz. Entsprechend soll durch den Gebührenindex der EFV einerseits und durch die Detailbetrachtungen des Preisüberwachers und etwaiger anderer Fachstellen andererseits ein differenziertes Gesamtbild der Gebührenbelastung ermöglicht werden.



Zentral ist, dass die unterschiedlichen Arbeiten im Bereich der Gebührenerhebung nicht als Substitute, sondern als sich ergänzende Analysen betrachtet werden. So können die Aussagen des Preisüberwachers zur Abfallentsorgung in einer bestimmten Stadt nicht mit dem Index der Gebührenfinanzierung der EFV im entsprechenden Kanton verglichen werden. Dies zum einen, weil die Ergebnisse für eine einzelne Gemeinde deutlich vom Bild im gesamten Kanton abweichen können. Zum anderen stehen hinter diesen beiden Untersuchungen unterschiedliche Methoden, Datengrundlagen und Konzepte, die einen solchen Vergleich verunmöglichen. Vielmehr beleuchten die Ergebnisse unterschiedliche Seiten des gleichen Themenbereichs und führen somit zwangsläufig zu unterschiedlichen Aussagen, die einander nicht widersprechen, sondern ergänzen.

### **Begriffsklärung und Methode<sup>10</sup>**

An dieser Stelle soll kurz der Begriff "Gebühr" geklärt werden. Gemäss der gängigen Definition handelt es sich bei einer Gebühr um eine Abgabe, welche für die Inanspruchnahme einer bestimmten staatlichen Leistung zu entrichten ist. Somit ist beispielsweise die sogenannte Jahresgebühr für Kreditkarten keine Gebühr im Sinne dieser Definition, sondern ein Preis, der an ein privates Unternehmen bezahlt wird. Auch die Abgrenzung einer staatlichen Leistung gegenüber der Leistung eines öffentlichen Unternehmens ist hier von Bedeutung. Wird eine Institution zwar von der öffentlichen Hand kontrolliert, ihre Kosten aber zum grossen Teil über den Markt finanziert, handelt es sich dabei nicht um eine staatliche Einheit, sondern um ein öffentliches Unternehmen. Dies ist beispielsweise bei Verkehrsbetrieben, Spitälern und Elektrizitätsversorgern der Fall. Die von solchen Institutionen erhobenen Preise sind ebenfalls keine Gebühren und somit nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen<sup>11</sup>.

Der Gebührenindex der EFV stützt sich auf das Kostendeckungsprinzip. Gemäss dieser Grundregel darf der Gesamtertrag der Kausalabgaben, zu denen Gebühren zählen, die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen. Folglich sollte das Verhältnis zwischen Ertrag und Kosten auf unter 100% zu liegen kommen. Streng genommen wäre bei einem Index von über 100% das Kostendeckungsprinzip verletzt. Diese Grenze kann allerdings aufgrund von diversen methodischen Schwierigkeiten, auf die in den nächsten Abschnitten eingegangen wird, nicht als absolut betrachtet werden. Nichtsdestotrotz kann ein Index von klar über 100% als Hinweis auf ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung interpretiert werden. Der Umkehrschluss gilt im Übrigen nur beschränkt. Liegt das Verhältnis zwischen Gebühreneinnahmen und Ausgaben deutlich unter 100%, kann das nicht unmittelbar als Legitimation für eine Gebührenerhöhung verstanden werden. Ein solches Urteil kann erst nach eingehender Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall erfolgen. So sind in den Ausgaben einzelner Aufgabengebiete auch Dienstleistungen enthalten, die nicht über Gebühren finanziert werden (z.B. öffentliche Brunnen in der Funktion Wasserversorgung). Dies führt tendenziell zu einem nach unten verzerrten Index.

Somit lässt sich die Gebührenfinanzierung für einen Verwaltungszweig gemäss folgender Formel berechnen:

$$\text{Gebührenindex} = \frac{\text{Gesamtertrag aus Gebührenerhebung}}{\text{Kosten}}$$

Der Ertrag lässt sich vergleichsweise leicht ermitteln. Gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 sind zunächst die Sachgruppen 4210 "Gebühren für Amtshandlungen" und 4240 "Benützungsgebühren und

---

<sup>10</sup> Im Konzeptpapier wird detailliert auf die Methodik eingegangen.

<sup>11</sup> Die Tabelle auf S. 10 führt die Besonderheiten bei der Sektorisierung in jedem Kanton auf.

Dienstleistungen" relevant. Aufgrund erheblicher Unterschiede bei der Verbuchungspraxis der Kantone und Gemeinden wird zusätzlich die Sachgruppe 4250 "Verkäufe" berücksichtigt. Selbstverständlich erhöht dies den Gesamtertrag aus der Gebührenerhebung und damit auch – ceteris paribus – den Gebührenindex. Das ist ein Grund, warum die Grenze von 100% nicht als absoluter Hinweis für eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips verstanden werden kann. Zusätzlich werden bei den Kennzahlen im Bereich Wasser/Abwasser die Sachgruppen Investitionsbeiträge (674-678) berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die häufig erhobenen Anschlussgebühren in die Berechnung einfließen.

Die Auswahl der Verwaltungszweige (Funktionen), für die jeweils ein Index berechnet wird, erfolgt gemäss den generierten Gebührenerträgen. Die fünf Schlüsselbereiche, in denen insgesamt rund 53% aller Gebühren anfallen, sind allgemeines Rechtswesen (18,4%), Abwasserbeseitigung (14,8%), Abfallwirtschaft (10,0%), Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (6,2%) und Wasserversorgung (4,0%). Aufgrund der Unterschiede bei der Verbuchungspraxis der Kantone und Gemeinden werden die Funktionen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemeinsam betrachtet. Einige weitere Verwaltungszweige wie übrige allgemeine Dienste und übrige Strassen, in denen ebenfalls wichtige Teile der Gebühreneinnahmen anfallen (5,1%, bzw. 4,0%) werden hingegen nicht näher untersucht. Diese Aufgabengebiete umfassen dermassen viele Dienstleistungen, darunter auch solche, nicht über Gebühren finanziert werden, so dass eine Analyse kaum Aussagekraft hätte.

Neben den laufenden Ausgaben im jeweiligen Verwaltungszweig umfassen die Kosten auch eine Schätzung der Abschreibungen, sowie eine Schätzung der Zinskosten. Die Abschreibungen können nämlich nicht direkt der jeweiligen Funktion zugeordnet werden. Doch der Wertverzehr kann gerade bei der Wasserversorgung und bei der Abwasser- und Abfallentsorgung einen beträchtlichen Teil der anfallenden Kosten ausmachen. Damit die Abschreibungen trotzdem in die Berechnungen integriert werden können, werden sie mithilfe des Mittelwerts der Investitionsausgaben über alle verfügbaren Jahre geschätzt. Dies ist zweifellos eine nur sehr grobe Annäherung und sie stellt eine weitere methodische Einschränkung dar, welche dafür verantwortlich ist, dass die Grenze von 100% nicht als absolut betrachtet werden kann. Trotzdem erscheint sie vor dem Hintergrund der verfügbaren Daten zweckmässig. Auch bei den Zinskosten stellt sich das Problem, dass sie nicht in allen Kantonen und Gemeinden eindeutig dem jeweiligen Verwaltungsbereich zugeordnet werden können. Um sie dennoch im Gebührenindex zu berücksichtigen, werden sie anhand der funktionalen Verteilung der Gesamtausgaben geschätzt. Auch hier ist klar, dass es sich dabei nur um eine sehr grobe Schätzung handelt. Angesichts fehlender Daten ist sie aber dennoch sinnvoll.

**Tabelle:** Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen – Besonderheiten bei der Sektorisierung

<b>Kanton</b>	<b>Besonderheiten bei der Erfassung</b>
ZH	Horgen: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Uster: ARA ausgebucht Wetzikon: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Wädenswil: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Winterthur: ARA, Wasserversorgung, Kehrlichtverbrennungsanlage ausgebucht Zürich: ARA, Wasserversorgung, Kehrlichtverbrennungsanlage, ausgebucht, Abfallbewirtschaftung zugebucht
BE	Bern: Abfallentsorgung zugebucht Biel: Abfallbewirtschaftung, Abwasserentsorgung zugebucht Köniz: Wasserversorgung ausgebucht
LU	Emmen: Wasserversorgung ausgebucht Kriens: Wasserversorgung ausgebucht diverse Gemeinden: Teile der Abfallentsorgung ausgelagert an Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
UR	Abfallentsorgung ausgelagert an Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), Abwasserentsorgung ausgelagert an Abwasser Uri
SZ	--
OW	Kanton: Strassenverkehrsamt als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt Sarnen: Wasserversorgung ausgebucht
NW	Kanton: Strassenverkehrsamt als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt
GL	--
ZG	Gemeinden: Abfallbewirtschaftung als Zweckverband erfasst
FR	Kanton: Strassenverkehrsamt zugebucht (nicht im Kantonshaushalt)
SO	--
BS	Kanton: MFZ-Prüfstation als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt
BL	Kanton: Abwasseranlagen, Abfallanlage ausgebucht, MFZ-Prüfstation als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt, Liestal: Wasserversorgung ausgebucht
SH	--
AR	Herisau: ARA ausgebucht
AI	Appenzell: Abfallbewirtschaftung zugebucht
SG	Rapperswil-Jona: ARA ausgebucht St. Gallen: Deponie, ARA ausgebucht Wil: ARA ausgebucht
GR	Chur: ARA ausgebucht
AG	--
TG	--

Rohstoff

TI	--
VD	Lausanne: Wasserversorgung ausgebucht. Yverdon-les-Bains: ARA und Wasserversorgung ausgebucht
VS	--
NE	Kanton: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SCAN) zugebucht
GE	Kanton: Wasser und Abwasser an die Services Industriels de Genève (SIG) ausgelagert
JU	Delsberg: Wasserversorgung ausgebucht
alle Kantone: übrige Gemeinden	Wasserversorgung teilweise ausgebucht, ARA nicht erfasst.